



Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing vom 28.05.2026

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die / der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

¹Die / der Verbandsvorsitzende sowie die Verbandsrätinnen und Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

(1) ¹Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. ²Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,- Euro festgesetzt.

(2) ¹Soweit die Verbandsrätinnen und Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Beitrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) ¹Soweit die Verbandsrätinnen und Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Verbandsrätinnen und Verbandsräte lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 4 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(6) Die Ersatzleistungen der Absätze 2 - 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

(1) Die / der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450,89 Euro.

(2) Ihre / seine Stellvertretung erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 230,94 Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen sind den allgemeinen Besoldungserhöhungen anzugleichen. ²Außerdem wird eine jährliche Sonderzahlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

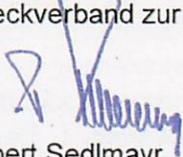
¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing vom 27.05.2020 außer Kraft.

Geltendorf, den 28.05.2026

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing


Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender

